

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 12. April 1924.)

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Dänemark ist Herrn Adolf Hartvig, dänischer Konsul in Genf, die nachgesuchte Entlassung von seinem Posten gewährt worden. Herr Louis-Edmond Pittard, Advokat in Genf, wird die vorläufige Leitung dieses Konsulats übernehmen.

(Vom 15. April 1924.)

Nach erfolgtem Rücktritt des schweizerischen Honorarkonsuls in Cordoba, Herrn Elvezio Porretti, wird die Verweserschaft dieses Konsulats vorläufig an die Gesandtschaft in Buenos Aires übertragen.

(Vom 16. April 1924.)

Herrn Ahmed El-Kadri Effendi, ägyptischer Konsul in Genf, wird das Exequatur erteilt.

Dem Kanton Bern wird für das Verbauungsprojekt der Rothachen im Schwellenbezirk gleichen Namens an die auf Fr. 100,000 veranschlagten Kosten ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$, im Maximum Fr. 33,300, bewilligt.

Der Bundesrat hat den **Bernischen Kraftwerken A.-G.** in Bern (BKW), dem **Kraftwerk Laufenburg** in Laufenburg und den **Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G.** in Zürich/Baden (NOK) gemeinsam die Bewilligung (Nr. 73) erteilt, elektrische Energie ins Elsass, an die Gesellschaften „Forces motrices du Haut-Rhin S. A.“ in Mülhausen und „Electricité de Strasbourg S. A.“ in Strassburg auszuführen.

Gemäss einer Vereinbarung unter den Werken wurde der Anteil der einzelnen Werke an den zur Ausfuhr bewilligten maximalen Leistungen und Energiemengen wie folgt festgesetzt: **BKW: 23,500 Kilowatt (468,000 Kilowattstunden täglich)**, **Kraftwerk Laufenburg: 10,000 Kilowatt (wovon 2500 Kilowatt konstant; 240,000 Kilowattstunden täglich)** und **NOK: 11,000 Kilowatt (264,000 Kilowattstunden täglich)**.

Im Winterhalbjahr können folgende Einschränkungen durch das Departement des Innern verfügt werden: **BKW: auf minimal 10,000 Kilowatt und 80,000 Kilowattstunden pro Tag**, **Kraftwerk Laufenburg: auf minimal Null Kilowatt**, **NOK: auf minimal 4000 Kilowatt und 96,000 Kilowattstunden pro Tag**. Im übrigen

wurden im Interesse der Inlandsversorgung schützende Bestimmungen an die Bewilligung geknüpft.

Beim Anteil der BKW handelt es sich um die Erhöhung einer bisher zur Ausfuhr bewilligten Quote, wobei auch die Vertragsbedingungen Abänderungen erfuhren; beim Anteil des Kraftwerkes Laufenburg wird eine provisorische Regelung durch eine definitive ersetzt; beim Anteil der NOK handelt es sich um eine neu zur Ausfuhr bewilligte Quote. Mit der Erteilung der Bewilligung Nr. 73 fallen daher die Bewilligungen Nr. 60 sowie die provisorischen Bewilligungen P 16 und P 18 dahin.

Die Bewilligung Nr. 73 tritt sofort in Kraft; sie wurde vorläufig mit Gültigkeit bis 31. März 1930 erteilt.

Die Frage, ob das Expropriationsrecht für den Leitungsbau erteilt werden kann, wird durch die Erteilung der Bewilligung Nr. 73 nicht präjudiziert. — Die Entscheidung über die noch nicht erledigten Einsprachen durch das eidgenössische Departement des Innern bleibt vorbehalten. — Die künftige Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Der Bundesrat erteilte den **Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G.** in Zürich/Baden die Bewilligung (Nr. 72), elektrische Energie aus ihren Anlagen an die Kraftübertragungswerke **Rheinfelden A.-G.** in **Badisch-Rheinfelden** auszuführen. Die Bewilligung ist gültig bis 30. September 1934.

Im **Sommerhalbjahr** (1. April bis 30. September) darf die ausgeführte Gesamtleistung, in der Schaltanlage des Kraftwerkes **Wyhlen** gemessen, **max. 12,100 Kilowatt** betragen. Die täglich ausgeführte Energiemenge darf **max. 290,400 Kilowattstunden** nicht überschreiten.

Im **Winterhalbjahr** (1. Oktober bis 31. März) darf die ausgeführte Gesamtleistung, in der Schaltanlage des Kraftwerkes **Wyhlen** gemessen, **max. 11,550 Kilowatt** betragen. Die täglich ausgeführte Energiemenge darf **max. 277,200 Kilowattstunden** nicht überschreiten.

Im Winterhalbjahr haben die NOK die Energieausfuhr, sofern es die Wasserverhältnisse erfordern, von sich aus bis auf etwa **14 %**, d. h. bis auf eine Leistung von **1650 Kilowatt** und eine Energiemenge von **39,600 Kilowattstunden pro Tag einzuschränken**. Eine solche Einschränkung kann auch jederzeit vom eidgenössischen Departement des Innern verfügt werden, ohne dass die NOK dem Bunde gegenüber einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erheben können.

Die NOK sind verpflichtet, alle auf behördliche Verfügung hin oder aus irgendeinem andern Grunde gegenüber ihren schweizerischen Verbrauchern durchgeführten Sparmassnahmen in mindestens gleichem Umfange auch ihren ausländischen Bezüglern aufzuerlegen.

Die Frage, ob das Expropriationsrecht für den Leitungsbau erteilt werden kann, wird durch die Erteilung der Bewilligung Nr. 72 in keiner Weise präjudiziert.

Die künftige Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1923 und 1924.

Monate	1923	1924	1924	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	12,626,491. 74	14,167,432. 20	1,540,940. 46	—
Februar . . .	13,320,591. 28	14,946,556. 70	1,625,965. 42	—
März	15,835,213. 95	16,446,549. 27	611,335. 32	—
April	15,413,368. 44			
Mai	18,376,240. 02			
Juni	16,049,985. 91			
Juli	12,799,875. 22			
August	12,761,247. 59			
September . .	13,596,135. 62			
Oktober . . .	18,478,437. 79			
November . . .	17,498,456. 87			
Dezember . . .	16,219,452. 27			
Total	182,975,496. 70			
Ende März	41,782,296. 97	45,560,538. 17	3,778,241. 20	—

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1924
Date	
Data	
Seite	714-716
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 026

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.